

Entschließungsantrag

der Abgeordneten Friedrich Straetmanns, Gökay Akbulut, Niema Movasat, Ulla Jelpke, Martina Renner, Amira Mohamed Ali, Kersten Steinke, Petra Pau und der Fraktion DIE LINKE.

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/10817, 19/12086, 19/13175 Nr. 13, 19/14427 –**

**Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung
rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der
politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch 30 Jahre nach dem Mauerfall hat der Bundestag es nicht zustande gebracht, die verschiedenen Opfergruppen in den bestehenden Gesetzen – Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG), Berufliches Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) und Verwaltungsrechtliches Rehabilitierungsgesetz (VwRehaG) – ausreichend zu berücksichtigen. Viele kämpfen seit Jahrzehnten dafür, endlich eine ausreichende finanzielle Entschädigung zu erhalten und als Opfergruppe ernst genommen und anerkannt zu werden.

Der Beschluss des Bundesrates (316/18) vom Oktober 2018 fordert die Bundesregierung auf, mögliche Gerechtigkeitslücken zu schließen und listet im Anschluss die wichtigsten Forderungen dazu auf. Die besser zu berücksichtigenden Opfergruppen sind danach insbesondere die Zwangsausgesiedelten, die verfolgten Schüler und Schülerinnen, die Heimkinder, die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen und Haftopfer. Zu prüfen bleibt außerdem, welche weiteren Opfergruppen noch keine ausreichende Berücksichtigung gefunden haben. Zu nennen sind hier beispielsweise die Dopingopfer und die Hepatitis-C-Opfer.

All diesen Opfergruppen muss Zugang zu angemessenen Rentenzahlungen ermöglicht werden. Außerdem muss es aufgrund des Alters einiger Betroffener im Einzelfall auch Einmalzahlungen geben.

Bezüglich der Gruppe der in der DDR Zwangsausgesiedelten, die in § 1 Absatz 3 VwRehaG genannt und als Gruppe anerkannt werden, ist zu berücksichtigen, dass die bestehenden Ansprüche völlig ungenügend sind.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Insbesondere führen die Regeln des Entschädigungsgesetzes dazu, dass die Betroffenen durch den Erlass sogenannter „Null Bescheide“ leer ausgehen. Diese Situation entsteht dann, wenn den Betroffenen ein Teil des Grundstücks zurückgegeben werden kann, der Rest aber nur entschädigt werden soll. In diesem Fall regelt das Entschädigungsgesetz, das für den Entschädigungsteil der geringere Einheitswert von in der Regel 1934 gilt. Für den rückgebbaren Teil gilt dagegen der viel höhere Verkehrswert, welcher vom Einheitswert abgezogen wird. Dies führt zu Minusbescheiden, die dann aus „Kulanz“ auf Null gesetzt werden. Im Ergebnis wird durch diese Methode für erlittenes Unrecht kein Ausgleich gezahlt. Deshalb muss das Ausstellen der Null-Bescheide ein Ende finden. Hier ist eine faire Berechnungsmethode von Nöten, die den Betroffenen einen echten Ausgleich bietet. Anstelle der komplizierten Reform der Entschädigungsregelungen wäre vielen Betroffenen aber auch schon mit angemessenen Einmalzahlungen geholfen.

Auch die gesundheitlichen Schäden der Zwangsausgesiedelten und der anderen Opfergruppen werden nicht ausreichend berücksichtigt. Zwar bestehen hier oft Ansprüche nach dem VwRehaG. Allerdings ist vielen Betroffenen nach so langer Zeit der geforderte Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen gesundheitlichen Folgen und der Schädigung nicht mehr möglich. Viele Betroffene wollen die Erinnerungen an Geschehenes nicht wieder wachrufen und schrecken deshalb davor zurück, Anträge zu stellen. Ihnen wäre sehr damit geholfen, wenn sie nicht mehr aufwändige Begutachtungen über sich ergehen lassen müssten um ihre Ansprüche nachzuweisen. Deshalb muss den Opfern der Zugang zu Zahlungen ohne Kausalitätsanspruch ermöglicht werden. Allein die Feststellung der Opfereigenschaft sollte hier ausreichen.

Viele Zwangsausgesiedelte haben außerdem nach ihrer Rehabilitation von der DDR erhaltene Entschädigungszahlungen in einen Opferentschädigungsfond eingezahlt, aus dem Entschädigungen versprochen wurden. Diese Zahlungen wurden im Verhältnis 2:1 eingezahlt. Die versprochenen Entschädigungen sind aber nie erfolgt. Die Betroffenen fühlen sich hier hintergangen und belogen. Ihnen sollten die versprochenen Zahlungen endlich zugehen.

Bezüglich der Gruppe der Heimkinder ist außerdem in §2 StrRehaG eine widerlegbare Vermutung, dass die Unterbringung der politischen Verfolgung diene, von Nöten. Alleine eine Beweiserleichterung wird hier keine Abhilfe schaffen.

Den verfolgten Schülerinnen und Schülern muss der Zugang zu Leistungen nach § 8 BerRehaG eröffnet werden und Haftopfer sollten auch bei unter 180 Tagen Haft Berücksichtigung finden.

Nach 30 Jahren ist ein weiteres Abwarten und Verschieben den Opfern nicht mehr zumutbar. Eine Reform der Gesetze muss daher so schnell wie möglich realisiert werden. Aufgrund des Zeitdrucks muss in einem ersten Gesetz alleine die Entfristung der genannten Gesetze geregelt werden. Im Anschluss braucht es dann eine umfangreiche und aufrichtige Reform der Rehabilitierungsgesetze, die den Opfern endlich das Gefühl gibt, ernst genommen zu werden. Dabei sollte sich an dem Bundesratsbeschluss 316/18 und den Stellungnahmen der Sachverständigen der öffentlichen Anhörung im Rechtsausschuss vom September 2019 zum „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ orientiert werden.

Die Opfer haben keine Zeit mehr für leere Worte. Sie müssen Taten sehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. Jetzt ein Gesetz zu vorzulegen, in dem die Entfristungen der Rehabilitierungsgesetze geregelt werden,
2. so schnell wie möglich ein weiteres Gesetz zu erarbeiten, in dem alle genannten

Opfergruppen berücksichtigt werden. Dabei sollte sich an dem Bundesratsbeschluss 316/18 und den Stellungnahmen aus der öffentlichen Anhörung vom September 2019 im Rechtsausschuss zum „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ orientiert werden,

3. für die Opfergruppe der Zwangsausgesiedelten
 - a) angemessene Einmalzahlungen für den Vermögensverlust der Zwangsausgesiedelten im VwRehaG zu regeln,
 - b) für erlittene Gesundheitsschäden im Verwaltungsrehabilitationsgesetz angemessene Einmalzahlungen an alle Betroffenen zu regeln, ohne einen Kausalzusammenhang zu fordern,
 - c) offenzulegen, was mit den Geldern getan wurde, die in den Opferentschädigungsfonds eingezahlt wurden,
4. für die Opfergruppe der Heimkinder eine widerlegbare Vermutung, dass die Unterbringung der politischen Verfolgung diene, im §2 StrRehaG zu regeln.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Dass die Rehabilitierungsgesetze einer Reform bedürfen, ist schon lange bekannt. Opfergruppen kämpfen seit vielen Jahren dafür und dennoch scheint es nicht möglich zu sein, den Forderungen nachzukommen. Warum bleibt ein Rätsel. Die Sachverständige aus der öffentlichen Anhörung im September 2019 im Rechtsausschuss zum „Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR“ Marie-Luise Tröbs, die mit zehn Jahren zwangsausgesiedelt wurde und heute Präsidentin der in der DDR Zwangsausgesiedelten e.V. ist, sagte in ihrer Stellungnahme, dass die Regierung anscheinend auf die „biologische Lösung“ warten würde. Damit nimmt sie Bezug auf das inzwischen hohe Alter vieler Betroffener. So sind von den 12.000 Zwangsausgesiedelten heute beispielsweise nur noch 1.500 am Leben. 30 Jahre nach dem Mauerfall ist es an der Zeit, zumindest den noch lebenden Opfern gerechte Entschädigungen zukommen zu lassen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.